

Beitragsordnung für den Förderverein ConnectEd e. V.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 04.12.2024

1. Beitragspflicht

Gemäß § 3 der Satzung des Fördervereins ConnectEd e. V. haben Mitglieder die Pflicht die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu leisten.

2. Mitgliedsarten

(1) Gemäß § 3, § 3a und § 3b hat der Verein folgende Mitgliedsarten:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder und natürliche Personen

(2) Die Voraussetzungen für die entsprechenden Mitgliedsarten werden durch § 3, § 3a und § 3b der Satzung des Fördervereins ConnectEd e. V. bestimmt.

3. Beitrag für ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Regelbeitrag. Dieser beträgt 600 Euro pro Jahr.

4. Beitrag für fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder zahlen einen individuell mit dem Vorstand vereinbarten Beitrag.

5. Beitrag für Ehrenmitglieder und natürliche Personen

Ehrenmitglieder und natürliche Personen sind von der Beitragspflicht befreit. Es steht Ihnen frei, einen Beitrag zu leisten.

6. Freiwillige Leistungen und Sachleistungen

(1) Mitgliedern steht es frei, freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen. Sie erhalten dafür keine Sonderleistungen und sind allen anderen Mitgliedern gleichgestellt.

(2) Es können Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

7. Beitragseinzug und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt in den Verein ist für den Mitgliedsbeitrag eine Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat (Lastschriftverfahren) zu erteilen.

(2) Der Beitrag wird zum 01.02. eines Jahres eingezogen. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Beitrag innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme fällig.

8. Sonderanpassungen

Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung kann der Vorstand in Sonderfällen Beitragsreduktionen und -erlasse für einzelne Mitglieder oder allgemein für Sonderfälle, wie beispielsweise für eine unterjährige Aufnahme von Mitgliedern, beschließen.

9. Inkrafttreten

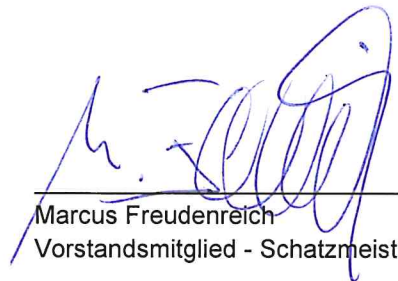
(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 04.12.2024 in Kraft.

(2) Die Beitragsordnung ist solange rechtswirksam, bis sie durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert wird.

Lüneburg, den 04.12.2024



Janina Rieke
Vorstandsvorsitzende



Marcus Freudenreich
Vorstandsmitglied - Schatzmeister